

Satzung für die Wochenmärkte der Kolpingstadt Kerpen
- Kerpener Marktsatzung -
vom2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2013 (GV NRW 2013, S. 878), hat der Rat der Stadt Kerpen am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, öffentliche Einrichtung

1. Die Kolpingstadt Kerpen betreibt die von ihr veranstalteten Wochenmärkte oder marktähnliche Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne der §§ 67,68 und 69 der Gewerbeordnung (GewO).
2. Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt der Kolpingstadt Kerpen.
3. Für die Nutzung der Märkte oder marktähnliche Veranstaltungen entstehen Gebühren nach der gleichlautenden Satzung (Marktstandsgebührensatzung)
4. Der Festsetzungsbescheid enthält Zeit, Öffnungszeit und Platz der Veranstaltung.
5. Soweit aus sachlich gerechtfertigten Gründen vorübergehend abweichende Festsetzungen erfolgen, werden diese in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund dieser Änderungen können keinerlei Forderungen gegen die Kolpingstadt Kerpen geltend gemacht werden.

§ 2 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- a) Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019,

S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig

- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- d) Darüber hinaus dürfen nach § 68a GewO alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen angeboten werden.

Weiterhin gehören zu den Wochenmarktartikeln:

- a) Kurzwaren
- b) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs wie Steinzeug, Geschirr, Töpferwaren, Glaswaren, Holzwaren, Haushaltsreinigungsmittel, Seifen, Schuhcreme, Bohnerwachs, Schwämme, Fensterleder, Fußmatten, Besen, Bürsten, Korbwaren und Stahlwaren
- c) Kleintextilien und Strickwaren, z.B. Tischdecken, Strumpfwaren, Schaltücher, Handschuhe, Mützen, Gardinen
- d) Fell- und Lederwaren und entsprechende Imitate
- e) Toilettenartikel
- f) Gartenbedarf sowie Blumen
- g) Modeschmuck aller Art
- h) Diverse Geschenkartikel, Kunstblumen, kunstgewerbliche Gegenstände
- i) Bekleidung

§ 3 Zutritt zum Markt, Marktverweis

1. Zur Teilnahme an den Wochenmärkten bzw. der Zutritt zu den Wochenmärkten ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.
2. Im Einzelfall kann das Ordnungsamt aus sachlich gerechtfertigtem Grund den Zutritt zum Markt bzw. die Teilnahme -je nach Umständen

befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt -untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung, gegen eine auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnung oder gegen eine Auflage zur Erlaubnis gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.

§ 4 Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch das Ordnungsamt auf Antrag für unbestimmte Zeit schriftlich (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage mündlich (Tageserlaubnis). Der Antrag ist beim Ordnungsamt, Jahnplatz I, 50171 Kerpen, zu stellen. Das Ordnungsamt - weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu, hierbei kann dem Angebot von Obst und Gemüse ein Vorrang eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Marktaufsicht Standplätze zu belegen oder zugeteilte Plätze mit anderen Personen auszutauschen oder anderen zu überlassen.
2. Für Inhaber von Dauererlaubnissen wird an den Markttagen ein Standplatz bis 08.00 Uhr bereitgehalten.-
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen - auch nachträglich - versehen werden.
4. Die Erlaubnis kann vom Ordnungsamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, wobei die Standplätze grundsätzlich nach Attraktivität und der Reihenfolge des Eingangs der Anträge zugewiesen werden.
5. Das Ordnungsamt - kann die Erlaubnis aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne das Ordnungsamt darüber schriftlich unverzüglich zu unterrichten, nicht benutzt worden ist,

- b) dies durch eine Änderung der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung erforderlich oder der Marktplatz ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen zur Erlaubnis verstoßen haben,
- d) ein Erlaubnisinhaber trotz Aufforderung die nach der Marktstandsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung geschuldeten Gebühren nicht gezahlt hat,
- e) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere Zwecke (z.B. Veranstaltungen) benötigt wird.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Ordnungsamt - die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

6. Der Inhaber einer Dauererlaubnis kann schriftlich gegenüber dem Ordnungsamt zum Monatsende auf die Erlaubnis ganz oder zeitlich befristet verzichten.

7. Marktbesicker, die hauptsächlich saisonabhängige Waren oder solche Waren anbieten, für die am Markttag herrschende Witterungsverhältnisse, insbesondere Frost, schädlich sind, sind nicht verpflichtet an den festgesetzten Markttagen bzw. bis zum Ende der regulären Öffnungszeiten des Marktes teilzunehmen.

8. In Fällen von Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Abwesenheitsgründen hat unverzüglich eine Abmeldung beim Ordnungsamt zu erfolgen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Marktstände sind an den Verkaufsseiten in ihrer gesamten Länge vom Erdboden bis zur Verkaufshöhe mit einer Plane oder anderen geeigneten Materialien zu umspannen.
6. Das Anbringen von anderen als in §70 b i. V. m. § 15 a GewO genannten Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 6 Auf- und Abbau der Stände

Auf den Wochenmärkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.

Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt sein. Bei Beginn der festgesetzten Marktzeiten müssen die Errichtungen der Marktstände sowie das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände durchgeführt sein.

Die derzeitigen Öffnungszeiten sind ortsteilbezogen unterschiedlich und auf der Homepage der Kolpingstadt Kerpen aufgeführt :

<https://www.stadt-kerpen.de/index.phtml?La=1&sNavID=1708.100&object=tx,1708.3178.1&kat=&kuo=2&sub=0>

§ 7 Verhalten auf dem Markt

Auf dem Marktplatz hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf der jeweiligen Marktfläche so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren von einem nicht zugewiesenen Platz anzubieten,
2. Waren ambulant anzubieten,

3. Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern,
4. gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen hierauf anzunehmen,
5. Waren zu versteigern oder auszuspielen.
6. in den Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen.

§ 8 Sauberhaltung, Verkehrssicherung

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt, Abfälle dürfen nicht eingebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
2. Standinhaber müssen ihre Standplätze ausreichend dagegen sichern, dass Papier oder andere leichte Gegenstände verweht werden.
3. Die Standinhaber haben die Abfälle nach Maßgabe der Abfallbeseitigungssatzung der Kolpingstadt Kerpen selbst zu beseitigen.
4. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze, die angrenzenden Gangflächen und die unmittelbaren nicht belegten Standplätze vor Verlassen des Marktes gereinigt zu hinterlassen.
5. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber sowie verkehrssicher, insbesondere frei von Schnee und Glätte zu halten.

§ 9 Marktaufsicht

Die Aufsicht und die Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Markt obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Marktbenutzer haben Anordnungen von Aufsichtspersonen, die sich auf diese ordnungsbehördliche Ordnung beziehen, Folge zu leisten. Jeder Marktbesucher hat sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen.

§ 10 Ordnung auf dem Markt

Die Aufsichtspersonen sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstoßen oder die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören, vom Marktplatz zu verweisen. Die Marktbesucher haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung des Standgeldes.

§ 11 Einhaltung der Satzung, Ausnahmen

1. Das Ordnungsamt überwacht die Einhaltung dieser Satzung. Den Weisungen seiner mit der Überwachung beauftragten Dienstkräfte ist Folge zu leisten.
2. Das Ordnungsamt kann in Einzelfällen, soweit kein öffentliches Interesse entgegensteht, von den Vorschriften der §§ 2,3 und 4 Ausnahmen zulassen.

§ 12 Haftung

Die Kolpingstadt Kerpen haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder nachgewiesener grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der in Bundes- und Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere
 - a) die Marktzeiten auf den Wochenmärkten nach § 6 nicht einhält,
 - b) gegen die Vorschrift über den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Ziff. 1 verstößt,
 - c) gegen die Vorschriften über die Sauberhaltung und Verkehrssicherung der Wochenmärkte nach § 8 verstößt,
 - e) den Wochenmarkt in sonstiger Weise verunreinigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Wochenmärkte der Kolpingstadt Kerpen -Kerpener Marktsatzung- vom 10.07.1991 sowie die ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Kerpen - Kerpener Marktordnung- vom 10.07.1991 unter Berücksichtigung der Änderung vom 19.12.2011 außer Kraft.